

Betr. Ordnung zur Verleihung des Titel „Fellow der Universität Bremen“

Bezug: Vorlage Nr. XXI/58

Der Akademische Senat beschließt die anliegende Ordnung zur Verleihung des Titels „Fellow der Universität Bremen“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am aufgrund § 67 gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 14 BremHG die folgende Ordnung beschlossen:

**Ordnung
zur Verleihung des Titels 'Fellow der Universität Bremen'**

vom

§ 1

Die Universität Bremen beruft Professorinnen und Professoren anderer deutscher und ausländischer Universitäten, die durch hervorragende Leistungen in der Wissenschaft namhaft geworden sind, nach Maßgabe der folgenden Regelungen zum 'Fellow der Universität Bremen'.

§ 2

Zum Fellow der Universität Bremen kann berufen werden, wer

1. seit längerer Zeit mit der Universität Bremen wissenschaftlich zusammenarbeitet und/oder
2. mit seinem wissenschaftlichen Werk für die Entwicklung eines Fachgebiets der Universität Bremen besondere Bedeutung hat und
3. seine aktive Dienstzeit beendet hat.

§ 3

Ein Fellow der Universität Bremen soll in Kooperation mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität in Forschungsprojekten mitarbeiten oder neue Projekte initiieren und ggf. im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich verantwortlich leiten.

Dem Fellow der Universität Bremen wird auf seinen Wunsch ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

§ 4

Über die Berufung zum Fellow der Universität Bremen entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat bzw. dem Leitungsgremium einer ZWE.

Das Rektorat kann zu seiner Beratung vor einer Entscheidung über die Berufung zum Fellow der Universität Bremen einen Beirat berufen, dem bis zu fünf Professorinnen/Professoren angehören sollen, von denen mindestens zwei der gleichen oder einer fachverwandten Fachrichtung wie der zu berufende Fellow angehören.

§ 5

Die Berufung zum Fellow der Universität Bremen erfolgt durch den Rektor in einer würdigen Form durch die Übergabe einer von ihm unterzeichneten Urkunde.

§ 6

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt:

Bremen, den